

Satzung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

- 1. Der Verband führt den Namen Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Sicherung landesweit einheitlicher Standards in der Tagesbetreuung von Kindern in Familien auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere tritt der Verband für eine gezielte und fundierte Arbeit in der Erziehung von Tageskindern ein.

Um eine zum Wohl dieser Kinder ausgerichtete Erziehung zu gewährleisten, will der Verband

- · mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenarbeiten
- · die familienergänzende Erziehungsarbeit qualifizieren
- Konzepte zur Beratung und Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern und Eltern erarbeiten
- Erfahrungsaustausch zwischen Initiativen und Vereinen f\u00f6rdern, insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle
- · die Gründung von örtlichen Vereinen vorbereiten bzw. hier behilflich sein
- Informationen und Materialien erarbeiten und verbreiten
- · öffentliche Mittel beantragen.

Zur Begleitung und qualitativen Verbesserung der Erziehungsarbeit tritt der Verband darüber hinaus auch ein für

- a) öffentliche Anerkennung der Tagesbetreuung von Kindern in Familien als wichtigen Bereich der Jugendhilfe,
- b) Sicherung des sozialen Status der Tagesmütter/-väter und öffentliche Anerkennung ihrer Erziehungsarbeit,
- c) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -sicherung in der Kindertagespflege.
- 2. Der Verband ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

- Über die Aufnahme und das Stimmrecht entscheidet der Vorstand. Hier können Mitgliedschaft und Stimmrecht nur nach folgender Maßgabe erteilt werden: Freie, gemeinnützige, örtliche Träger der Kindertagespflege, deren Zielsetzung mit der des Landesverbandes im Wesentlichen übereinstimmen. Keine juristische Person kann in der Mitgliederversammlung mit mehr als einer Stimme vertreten sein.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) durch Auflösung der juristischen Person
 - b) durch Ausschluss aus dem Verband.
- 4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinsichtlich Standards und Qualitätsanforderungen (trotz Aufforderung zur Einhaltung mit Fristsetzung)
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Landesverbandes
 - c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung gem. § 4.
 - d) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 3 Ziff. 4 ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Verbandes

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung haben jedes stimmberechtigte Mitglied sowie der Vorstand als Organ eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wozu der Vorstand 10 Tage vorher unter Zusendung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung ferner einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies beantragen.
- 3. In der Mitgliederversammlung sind mit je 1 Stimme vertreten:

Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Ziff. 1. sowie der Vorstand als Organ. Das Stimmrecht nach § 3 Ziff. 1. kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bis einschließlich zum laufenden Geschäftsjahr entrichtet wurde. Jeder Teilnehmer der Mitglieder-versammlung, der ein Stimmrecht ausüben will, ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, sich als Mandatsträger der durch ihn vertretenen Mitgliedskörperschaft zu legitimieren.

- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastungserteilung für den Vorstand
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - j) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorliegen
 - k) Festsetzung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder.

§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 3. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.



§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/-in und der/dem Kassenwart/-in.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, der/die 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. und 2. Vorsitzenden, den Verein jeweils einzeln vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Zu den laufenden Geschäften gehört der Beschluss über den Haushaltsplan. Zur Übertragung der laufenden Geschäfte auf eine/n Geschäftsführer/-in ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auswahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bleibt beim Vorstand.
- 4. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 6. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7. a) Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
 - b) Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
 - c) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 9 Kassenwesen und Kassenprüfer

- 1. Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen.
- 2. Die Kassenprüfung hat durch zwei geeignete Personen als Kassenprüfer zu erfolgen, die jährlich bestimmt werden. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung auch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer als Kassenprüfer bestimmen. Diese Kassenprüferin/dieser Kassenprüfer hat das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung hat sie/er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 10 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, 11. Juni 2016

Christina Metke

1. Vorsitzende

Bettina Bechtold-Schroff

Schriftführerin